S 1 Schutz von an das Baufeld angrenzenden Biotopen, empfindlichen Beständen, Lebensräumen besonders wertgebender Arten oder von geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu Beginn der Baumaßnahme

Zielsetzung / Begründung
Minimierung der Beeinträchtigungen an das Baufeld angrenzender Biotopstrukturen, Lebensräume besonders wertgebender Arten und vorhandener landschaftsbildprägender Gehölzbestände vor Schäden an oberirdischen Pflanzenteilen oder Veränderungen der Bodenstruktur durch den Baubetrieb durch Abgrenzung mit geeigneten Maßnahmen. Offensichtliche Kennzeichnung der zu schonenden Flächen im Gelände für das Baupersonal.

Beschreibung der Maßnahme
Beschränkung des Baufeldes (einschl. Lagerflächen und Zufahrten) bei angrenzenden nur langfristig wiederherstellbaren Biotopflächen und bei Flächen für Ausgleichsmaßnahmen: auf i.d.R. 5,0 m (bei Gefälle steiler als 1:5: 10,0 m).
Anlage von Baustraßen nur außerhalb empfindlicher Bereiche und geplanter Ausgleichsmaßnahmen.
Errichtung von Bauzäunen nach RAS-LP 4 zur Begrenzung des Baufeldes in denen ökologisch wertvolle Bestände an das Baufeld angrenzen, so v. a. bei Fließgewässerquerungen, bei angrenzenden Biotop- und Waldflächen bzw. Waldrändern, in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung.

S 2 Schutz von naturschutzfachlich bedeutenden Waldflächen

Zielsetzung / Begründung
Schutz der angrenzenden Waldflächen vor vermeidbaren Beschädigungen und baubedingten Auswirkungen wie Bodenverdichtung, Aufschüttung, Abgrabung, chemische Verunreinigung oder mechanische Beschädigung. Ziel sind die Erhaltung der Standsicherheit und die Vitalität der Bäume.

Beschreibung der Maßnahme
In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung werden geeignete Schutzmaßnahmen (Absperrung; falls notwendig in Einzelfällen Stamm- und Wurzelschutz) gemäß RAS-LP 4, DIN 18 920 und ZTV Baum-StB getroffen. Die Schutzeinrichtungen werden während der Bauzeit unterhalten und nach deren Beendigung vollständig abgebaut.

G6 Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Seitenablagerungen

Zielsetzung
Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der straßenparallel abgelagerten Erdwälle aus überschüssigem Aushubmaterial in die Umgebung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, unter Berücksichtigung von landschaftsästhetischen sowie ökologischen Anforderungen.

Beschreibung der Maßnahme
Vor Einbau der Überschussmassen ist der Oberboden abzutragen und im Bereich der Seitenablagerungen zwischen zu lagern. Die geordnete Zwischenlagerung erfolgt in Oberbodenmieten (Breite max. 3 m, Höhe max. 1,3 m, Abstand zwischen Mieten 1 m), die ab einer Lagerung von 3 Monaten durch Zwischenbegrünung (Lupinen, Luzerne etc.) vor Erosion und unerwünschtem Aufwuchs zu schützen sind. Der Wiedereinbau des Oberbodens erfolgt nach Abschluss des Einbaus der Überschussmassen.

Die Oberflächengestalt der Erdwälle wird durch Ausrundung und Geländemodellierungen sowie durch die Art der Begrünung so in die hügelige Moränenlandschaft eingebunden, dass das Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet wird und die Eingriffe in das Landschaftsbild damit kompensiert werden.

Randlich an den Böschungsfüßen der zu bewaldenden Seitenablagerung W 1 werden auf geeigneten Flächen flache Geländemulden aus anfallendem bindigen Aushubmaterial angelegt und darauf wechselfeuchte Rohböden und Kleinstgewässer für Amphibien entwickelt (nur Teilflächenansaat).

Nachnutzung der Seitenablagerungen durch:

- Extensivgrünland (straßenparalleler Wall zwischen BW 95 und BW 96, Seitenablagerung südlich AS Rohrdorf, straßenparalleler Wall zwischen Absetz- und Versickeranlage Samerberg Ost und 63+070 sowie zwischen BW 100 und BW 102, hügelförmige Seitenablagerungen im Inntaldreieck). Zusätzlich sparsame Bepflanzung des straßenparallelen Walles zwischen BW 95 und BW 96 mit Einzelbäumen oder Baumgruppen zur landschaftlichen Einbindung im Bereich des LSG „Inntal Süd".
- Entwicklung wechselfeuchter Rohböden, Kleinstgewässer, Hochstaudenfluren auf Randflächen an der Seitenablagerung W 1.
- Die Vorschriften des AGBGB Art. 48 bis 50 in Bezug auf die einzuhaltenden Grenzabstände bei Aufforstungsmaßnahmen und sonstigen Gehölzpflanzungen und die in der ErstAuffR empfohlenen Grenzabstände werden eingehalten.

Gesamtfläche: 9,74 ha

Pflanzung Hochstämme: 13 Stück

S 7 Schutz von Gehölzbeständen bei Baufeldräumung und Rodung, einschl. Schutz von Fledermäusen und Haselmäusen in Gehölzbeständen

Zielsetzung / Begründung
Minimierung der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung bei betroffenen Gehölzbeständen im Gesamtbereich der geplanten Maßnahme.

Vermeidung der Zerstörung von Eiern und/oder besetzten Nestern europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL.

Vermeidung der Tötung winterschlafender Fledermäuse in Baumrissen, -spalten und -höhlen sowie Reduzierung der Störungen von Fledermäusen in sensiblen Jahresphasen (Winterruhe) und generelle Vermeidung von Individuenverlusten im Zuge von Fällarbeiten.

Vermeidung baubedingter Tötungen und Individuenverluste der Haselmaus bei Rodungs- und Fällungsarbeiten.

Beschreibung der Maßnahme
Um zu vermeiden, dass bei Gehölzrückschnitt, Fällung und Rodung winterschlafende Fleder- und Haselmäuse getötet oder gestört werden, die Anfang Oktober ihre Winterquartiere bereits bezogen haben könnten (Baumhöhlen, Bodennester im Wurzelbereich der Gehölze), und da die Maßnahmen im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2), beinhaltet diese Regelung in Bezug auf Bäume außerhalb des Waldes sowie Feldgehölze, Gebüsche und Hecken eine Ausnahme von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG hinsichtlich des Zeitpunktes für den Gehölzschnitt, damit auch im Monat September Rodungs- und Fällarbeiten möglich sind.

- Abschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen ausschließlich in der Zeit von 1. September bis 28./29. Februar und damit weitestgehend außerhalb der gesetzlich festgesetzten Brut- und Nistzeiten.
- Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf bietenden Strukturen außerhalb der oben genannten Zeitspanne.

Haselmausschutz
Da im Vorhabensbereich liegende Gehölzbestände ein Habitatpotenzial für ein Vorkommen der Haselmaus besitzen, wird zunächst der gesamte zu rodende Bereich von der Umweltbaubegleitung auf geeignete Habitatflächen kontrolliert. Danach werden in allen potenziell für die Haselmaus geeigneten Habitatflächen (z. B. artenreiche Bestände hoher Strukturvielfalt, Waldränder) Nistkästen und/oder Niströhren angebracht und auf deren Nutzung kontrolliert (ca. 10 Kästen/ha; Zeitraum März bis August; falls die Gehölzrodung im selben Jahr erfolgen sollte, Zeitraum März bis November; falls die Gehölzrodung im folgenden Jahr erfolgen sollte). Die entsprechenden Bereiche werden durch die fachkundige Umweltbaubegleitung festgelegt. Die Nistkästen und/oder Niströhren werden regelmäßig durch die Umweltbaubegleitung kontrolliert. Bei Haselmaus-Nachweis werden folgende Maßnahmen zur Umsiedlung und/oder Vergrämung ergriffen:

<u>Schutzmaßnahmen nur bei nachgewiesenem Haselmaus-Vorkommen (Umsiedlung in Kombination mit Vergrämung):</u>

- Vor den Rodungs- und Fällarbeiten, d. h. vor dem 01. September: Umsiedelung von in Nistkästen und/oder Niströhren gefangenen Individuen in geeignete Ausweichlebensräume (Teilfläche der CEF 1 = Waldfläche an der Prien: Flurnr. 726 Gmkg. Umrathshausen)
- Vor der Gehölzrodung werden die Gehölze zunächst auf-den-Stock gesetzt, dabei Verbleib des Gehölzschnittguts für einige Tage seitlich des Gehölzbestandes in kleineren Haufen (dickere Stämme eigenständig lagern oder direkt abtransportieren!), so dass möglicherweise betroffene Haselmäuse fliehen können, anschließend Abtransport des Schnittguts; frühestens 2 Tage nach dem auf-den-Stock-setzen kann die Rodung erfolgen
- Abschneiden, auf den Stock setzen, Rodung aller Hecken, Gebüsche und Gehölze außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen abweichend von der gesetzlich festgesetzten Zeit (1. Oktober bis 28./29. Februar) bereits ab 01. September (bevorzugt vom 01. September bis 31. Oktober) und damit außerhalb der Fortpflanzungszeit und des Winterschlafes von Haselmäusen (Vergrämung von Haselmausindividuen, die nicht gefangen werden konnten, um den Einzug in mögliche Winter- Bodennester zu vermeiden)
- Begleitung der Maßnahme durch eine Fachkraft der Umweltbaubegleitung

S 7 Schutz von Gehölzbeständen bei Baufeldräumung und Rodung, einschl. Schutz von Fledermäusen und Haselmäusen in Gehölzbeständen (Fortsetzung)

Fledermausschutz bei Baumfällungen

- Bei Fällungen von Alt- oder Quartierbäumen mit vermuteten oder nachgewiesenen Fledermausvorkommen gilt:
  - keinesfalls während der Wochenstubenzeit von 20. April bis 20. August
  - möglichst in den Monaten September u. Oktober unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung (KFFS 2011) (Begründung: im Monat September sind Fledermäuse entweder nicht anwesend, nicht störungsempfindlich oder können selbstständig flüchten bzw. können geborgen werden)
  - zwischen 1. November und 28./29. Februar nur unter vorheriger Freigabe durch die Umweltbaubegleitung (Kontrollgang erforderlich)
  - möglichst schonende Behandlung potenzieller Quartierbäume (z. B. Seilsicherung, ggf. Einsatz von Harvester oder Baumgreifer etc.) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung
- Für alle potenziell geeigneten Fledermausquartiere an Bäumen (vgl. Habitat-/ Höhlenbaumkartierung (IFUPLAN 2012a); Spechthöhlen, ausgefaulte Streifschäden, usw.) werden durch die Umweltbaubegleitung Maßnahmen festgelegt und durchgeführt. Zur Feinabstimmung dieser Maßnahmen erfolgt eine Kontrolle zu rodender Altbaumbestände auf mögliche Fledermausquartiere in Baumrissen, Spalten, Höhlungen oder unter abblätternder Rinde wie folgt:
- Die bereits erfassten Quartierstrukturen in zu fällenden Habitat- bzw. Höhlenbäume (s.o.) werden im Vorgriff der Rodung im vorangehenden Sommer (nach Ende der Wochenstubenzeit, ab Mitte August), von einem Hubsteiger aus oder durch Einsatz von Baumkletterer auf ihre tatsächliche Eignung und ggf. Nutzung untersucht. Hierbei erfolgt ein Verschluss geeigneter zugängiger Höhlungen/ potentiell quartiergeeigneten Klüfter Öffnungen/ abblätternde Rinde, z. B. durch Anbringen von Lappen, um eine Einnischung zu verhindern (dabei wird der obere Teil des Lappens mit Nägeln fixiert, während der herabhängende untere Teil unbefestigt bleibt).
- Im Zuge der Fällungsmaßnahmen erfolgt nach Freistellung (Fällung von Sträuchern und Kleinbäumen) der Alt- und Großbäume (ab StD >60 cm) eine erneute Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung. Für alle zum Rodungszeitpunkt noch nicht kontrollierten und/ oder verschlossenen potenziellen Quartierstrukturen werden durch die Umweltbaubegleitung Maßnahmen festgelegt und durchgeführt.
- Folgende Maßnahmen sind alternativ möglich:
  - „Ausfliegen erzwingen" (Einwegverschluss) wie oben beschrieben, sofern Witterung und Temperatur dies noch zulassen
  - Bei Antreffen von Fledermäusen wird durch die Umweltbaubegleitung fallspezifisch festgelegt, ob die Individuen geborgen und ggf. umgesiedelt werden oder ob Stammstücke mit Höhlenquartieren geborgen und in geeignete Bereiche im näheren Umfeld außerhalb des Baufelds verbracht werden, so dass eine eigenständige Flucht / Abwanderung der Tiere über Nacht möglich ist (letzteres ist insbesondere bei Rodung im September / Oktober zu bevorzugen)
  - Bergung und Umsiedlung von Fledermausindividuen in bereitgestellte und für die Art geeignete Fledermauskästen in die unter CEF 1 beschriebenen Teilflächen (Winterquartiereignung erforderlich)

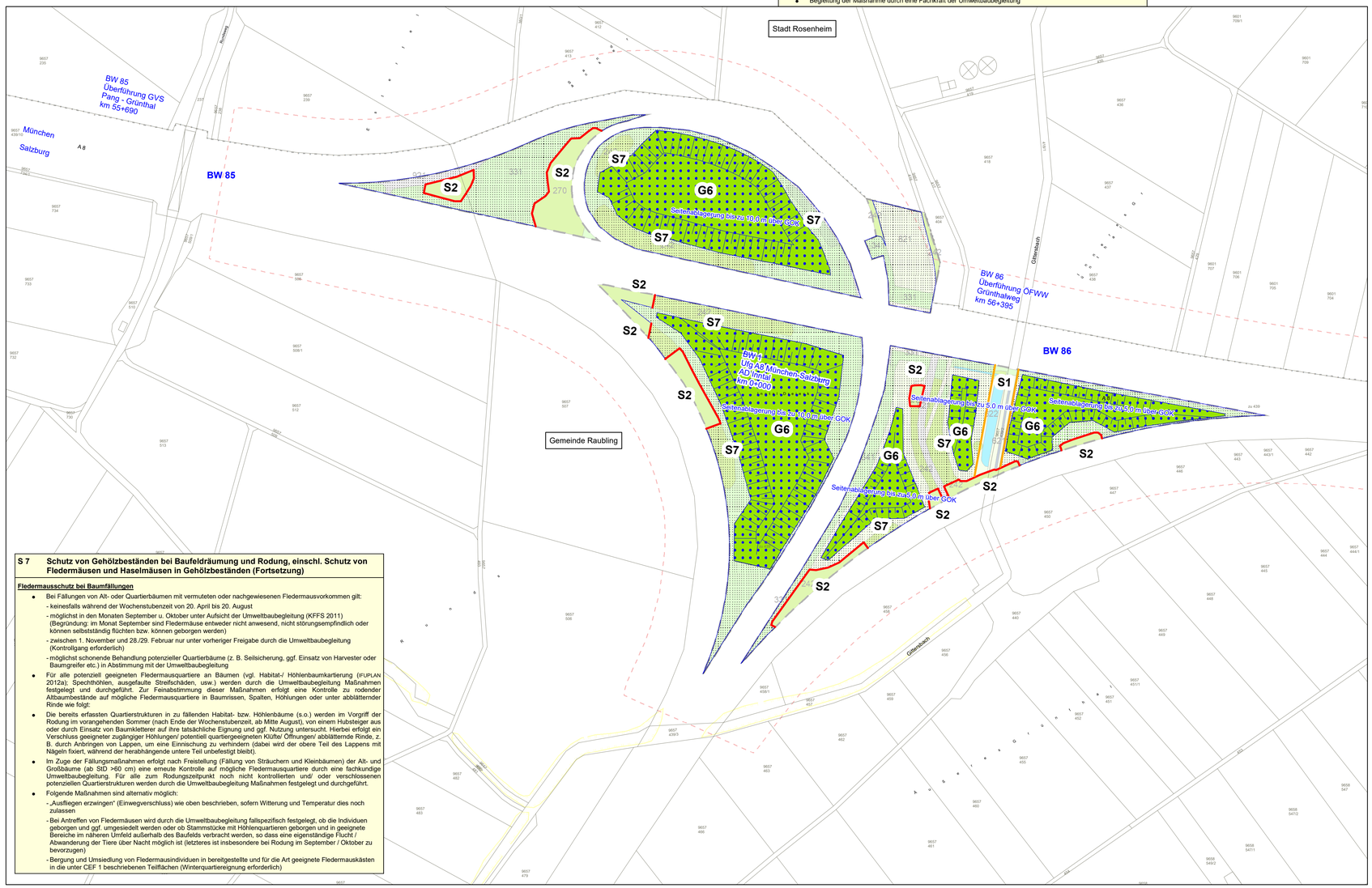

Ökokonto "Nußdorfer Au"

Buchungsstand (vorläufig) — nachrichtlich

Gesamtfläche: **84,3407 ha**
Zugrundeliegende Aufwertungspunkte (vorläufig): **3,43414 WP/m²** **genundet: * 3,43 WP/m²**
Gesamtwert in Wertpunkten: **2.896.378 WP**
Stand: 15.03.2020

zugeordnetes Bauvorhaben	gemäß	Kompensationsbedarf			Ökokonto Restwert
AS/35 Fahrbahnerneuerung AD Inntal - Flintsbach (Fb. A)	Rodungserlaubnis u. LSG-Befrei. 20.01.2016	0,2000 ha à	5.868 WP	BUCHUNG: 126.019 WP	2.889.510 VWP
AB/O, Ersatzneubau BW 180 (Oberteisendorfer Ache)	A1.29 (2) BayWVG genehmigt 11.3.2016	0,5539 ha à	19.020 WP		2.870.490 VWP
AB/O, Ersatzneubau BW 214 (AS Bad Reichenhall)	Art. 74 (7) BayVwVfG, UNB-Aktenzeichen: 64-2017	0,2491 ha à	8.556 WP		2.861.934 VWP
AB/O, Ersatzneubau BW 178 (AS Neukirchen)	Art. 74 (7) BayVwVfG 2018	1,1645 ha à	40.675 WP		2.821.258 VWP
AB/O, AS Siegsdorf-West	naturschutzfachliche Beschleunigungsstelle	0,0190 ha à	651 WP		2.820.607 VWP
AB/O, Verkehrsbeeinflussungsanlage km 90 - 111	Art. 74 (7) BayVwVfG Stand 10.12.2018	0,2225 ha à	7.641 WP		2.812.966 VWP
AB/O, Mitfahrerparkplatz an AS Frasdorf	Bauantrag 2018	1,2407 ha à	42.607 WP		2.770.359 VWP
AB/O, 6-stä. Ausbau Rosenheim - Achenmühle	1. Tektur 2020 zu den PLF-Unterl. v. 30.05.2014	17,34 ha à	595.480 WP	RESERVIERUNG: 2.770.359 WP	2.174.879 VWP
AB/O, 6-stä. Ausbau Achenmühle - Bernauer Berg	1. Tektur 2019 zu den PLF-Unterl. v. 31.07.2014	7,68 ha à	263.742 WP		1.911.137 VWP
AB/O, 6-stä. Ausbau Bernauer Berg - AS Feldkirchen	Vorentwurf 30.09.2013 (Reservierung)	20,33 ha à	698.119 WP		1.213.017 VWP
AB/O, 6-stä. Ausbau Jechting - Bundesgrenze	Vorentwurf 30.09.2016 (Reservierung)	1,9688 ha à	67.613 WP		1.145.404 VWP
AB/O, 6-stä. Ausbau Leitzachbrücke - Deitendorf	Vorentwurf im Herbst 2019 (Reservierung)	33,3534 ha	1.145.404 WP		0 VWP
		SUMME: 84,3407 ha à	2.995.378 WP		0 VWP

Lageplanübersicht

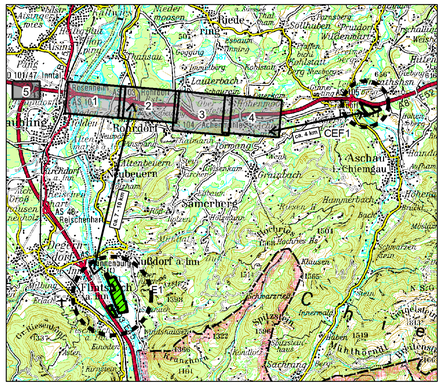

© Bayerische Vermessungsverwaltung
(Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet)
© Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

N

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS LANDSCHAFTS-ARCHITEKT BAK 174 053

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf rote Darstellungen im Plan verzichtet.

1. Tektur vom 16.03.2020

zu den Planfeststellungsunterlagen

		Datum	Zeichen
bearbeitet:	Ges.:1312	März 2020	Heßlinger
gezeichnet:			extern
geprüft:	Ges.:131	März 2020	Stelter
	Ges.:13	März 2020	Mosig

Nr.	Änderung gegenüber der Planfassung vom 30.05.2014
1	Unterlage neu hinzugefügt

Horstmann + Schreiber
Dipl. Ing. LandschaftsArchitekten
General-von-Nagel-Straße 1
85354 Freising
Tel. 08161 / 49 0655, Fax 49 0635
www.horstmann-schreiber.de

	Datum	Zeichen
bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		

Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7-11
80335 München
Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-mail: poststelle@abdsb.bayern.de

bearbeitet:			
gezeichnet:			
geprüft:	Ges.:		
	Ges.:		

PSP Nr.:	B015.ABA90850.10
PSP Bez.:	BP 6A Rosenheim-Achenmühle
Dateiname:	274 Rosenh-Achenm_9.2_B5

FESTSTELLUNGSENTWURF

Straßenbauverwaltung
Freistaat Bayern
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A8_1120_0,686 bis A8_1160_3,348
PROJIS-Nr.: 09.999903.10

Unterlage / Blatt-Nr.: 9.2 / 5 T1
Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
Maßstab: 1 : 2.000

A 8 Rosenheim – (Salzburg)
6-streifiger Ausbau zw. AS Rosenheim und Achenmühle
Bau-km 58+780 bis 68+145

1. Tektur aufgestellt:
Autobahndirektion Südbayern
Dr.-Ing. E l d, Ltd. Baudirektor
München, den 16.03.2020

Plotdatum: